

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2010

Eberswalde, 08.12.2010

Nr. 11/2010

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen: Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite* 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 24.11.2010
- Seite* 5 Bekanntmachung der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule (KVHS)
- Seite* 9 Bekanntmachung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
- Seite* 11 Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur Einschulung Schuljahr 2011/12 für Oberschulen mit Grundschule in der Stadt Eberswalde Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule und Karl-Sellheim-Schule
- Seite* 14 Bekanntmachung über die Eintragung von Bodendenkmalen „Dorfkerne“ in der Gemeinde Ahrensfelde (Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow)
- Seite* 16 Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,
Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,
16225 Eberswalde

Telefon: 03334/214 1 703

Fax: 03334/214 2 703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR
Börnicker Straße 13,
in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreistages Barnim
in der 4. Wahlperiode am 24.11.2010****In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:**

Nr. des Beschlusses: 156-12/10
Nr. des Antrages: II-50-03/2010
Thema des Antrages: Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XII (Beitritt zur Serviceeinheit)

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Landrat wird ermächtigt, die anliegende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

Nr. des Beschlusses: 157-12/10
Nr. des Antrages: I-20-25/10
Thema des Antrages: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2011

Beschlossene Antragsformulierung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2011 wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 158-12/10
Nr. des Antrages: I-10-46/10
Thema des Antrages: Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Barnim
Beschlossene Antragsformulierung:
Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Barnim wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 159-12/10
Nr. des Antrages: I-10-55/10
Thema des Antrages: Mitgliedschaft der Kreisvolkshochschule Barnim im meine-vhs.de Netzwerk

Beschlossene Antragsformulierung:

Dem Antrag der Kreisvolkshochschule Barnim auf Mitgliedschaft im meine-vhs.de Netzwerk wird entsprochen.

Nr. des Beschlusses: 160-12/10
Nr. des Antrages: I-10-56/10
Thema des Antrages: Vergabe Barnim Stipendium I und Barnim Stipendium II für das Schuljahr 2010 / 2011

Beschlossene Antragsformulierung:

Die Vergabe erfolgt an die aufgeführten Schülerinnen und Schüler.

Stipendium I:

Stephan, Georgina Juliette
Schütz, Constantin

Barnim Gymnasium
BarnimGymnasium

Kagelmaker, Elisa Johanna Paulus-Praetorius-Gymn.

Stipendium II:

Hankel, Anna Paulus-Praetorius-Gymn.
Schlosser, Elisa Paulus-Praetorius-Gymn.
Braasch, Sabine Humboldt Gymnasium
Müller, Martin Humboldt Gymnasium
Templin, Franz Humboldt Gymnasium
Ständert, Oliver Gymnasium Finow

Nr. des Beschlusses: 161-12/10
Nr. des Antrages: I-20-24/10
Thema des Antrages: Auflösung der GAB - Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Eigengesellschaft GAB - Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH (GAB) des Landkreises Barnim wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst.
2. Die Verwaltung wird mit der Vornahme der für die Umsetzung des Beschlusses 1 erforderlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Rechtserklärungen beauftragt.

Nr. des Beschlusses: 162-12/10
Nr. des Antrages: I-20-23/10
Thema des Antrages: Überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2010

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2010.

Nr. des Beschlusses: 163-12/10
Nr. des Antrages: VKT-8/10
Thema des Antrages: Sitzungskalender für das Jahr 2011

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der Kreistag bestätigt die Termine für die Kreistags- und Kreisausschuss-Sitzungen als Planungsgrundlage.
2. Die Termine für die Sitzungen der Fachausschüsse bilden einen Orientierungsrahmen, notwendige Änderungen im Laufe des Jahres bleiben den Ausschüssen vorbehalten.

Nr. des Beschlusses: 164-12/10
Nr. des Antrages: alle Fraktionen KT-1/10
Thema des Antrages: Schwerpunkte für den Lebenslagenbericht des Landkreises Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Die fraktionsübergreifend erarbeiteten Schwerpunkte für den Lebenslagenbericht werden durch den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales beschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel wird durch den Kreisausschuss beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 165-12/10
Nr. des Antrages: A8-03/10
Thema des Antrages: Antragstellung im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“; Programmbereich: „Entwicklung,

Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beauftragt in Weiterführung des Kreistagesbeschlusses vom 12.09.2007 (333-21/07) die Verwaltung, Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ für den Lokaler Aktionsplan Barnim zu beantragen.

Informationsvorlagen:

Nr. des Beschlusses:

-

Nr. des Antrages:

III-168/2010

Thema des Antrages:

Neugestaltung der Zusammenarbeit der Träger von Leistungen nach SGB II

Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt die Information bezüglich der Neugestaltung der Zusammenarbeit der Träger von Leistungen nach SGB II in der Anlage zur Kenntnis.

Nr. des Beschlusses:

-

Nr. des Antrages:

I-20-22/10

Thema des Antrages:

Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2010

Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Nr. des Beschlusses:

-

Nr. des Antrages:

A 1-19/10

Thema des Antrages:

Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 11. und 12. Sitzung des Kreistages

Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

abgelehnter Antrag:

Nr. des Beschlusses:

155-12/10

Nr. des Antrages:

DIE LINKE, Gr./BdE, BFB/BVB-1/10

Thema des Antrages:

Antrag des Landkreises Barnim auf Zulassung als Optionskommune nach dem SGB II

Antragsformulierung:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, einen Antrag auf Zulassung zur Optionskommune nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bei den zuständigen Landesbehörden zur Weiterleitung an das BMfS fristgerecht bis zum 31.12.2010 zu stellen. Dabei sind die einzuhaltenden Formalien zu beachten.

Eberswalde, den 26.11.2010

gez. Prof. Dr. Schultz

Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachung der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule (KVHS)

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 24.11.2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Kreisvolkshochschule Barnim werden, im Rahmen dieser Satzung, Gebühren durch den Leiter der Kreisvolkshochschule erhoben. Gebührenpflichtig sind die verbindlich angemeldeten Teilnehmer, bei minderjährigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter.

(2) Eine verbindliche Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die schriftliche Willenserklärung gegenüber der Kreisvolkshochschule Barnim zur Teilnahme an einer Veranstaltung. Als Anmeldung gelten auch die Eintragung in die Anwesenheitsliste der Kurse oder eine elektronisch übermittelte Anmeldung.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr (inklusive Verwaltungsgebühr) beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten):

	ab 8 TN	5 – 7 TN
Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)	1,50 €	2,40 €
Kultur und Gestalten	2,00 €	3,20 €
Gesundheitskurse	2,00 €	3,20 €
Computer-Einzelplatzausbildung, auch Kurse im Sinne der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiter- bildungsgesetz (BbgWBG)	2,50 €	4,00 €

Die Kursgebühr wird nach der zweiten Veranstaltung anhand der verbindlichen Anmeldungen festgelegt und gilt auch als Berechnungsgrundlage für Teilnehmer, die später in einen Kurs einsteigen.

(2) Für Einzelveranstaltungen bis 4 UE wird ab 8 TN eine Gebühr von 5,00 € und bei 5-7 TN von 8,00 € erhoben. Einzelveranstaltungen ab 5 UE werden wie Kurse berechnet.

(3) Liegt die Zahl der Teilnehmer unter 5, kann die Veranstaltung / der Kurs durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer das entsprechend der geringeren Teilnehmerzahl neu kalkulierte Entgelt akzeptieren. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des für einen Kurs mit 5 Teilnehmern zu erhebenden Entgeltes, das anteilig auf die geringere Teilnehmerzahl umgelegt wird.

(4) Bildungsreisen werden ausschließlich kostendeckend durchgeführt.

(5) Für Kurse, bei denen neben den Kursgebühren zusätzliche Kosten anfallen, wie Materialkosten, Mietkosten für Fremdraumnutzung, sind diese als Selbstbeteiligungskosten von den Teilnehmern zu tragen. Der Anfall von Zusatzkosten ist bereits in der Ausschreibung des Kurses anzuzeigen, so dass die Kursinteressenten vor Kursbeginn hiervon Kenntnis haben.

(6) Teilnehmer, die in laufende Kurse einsteigen oder nur teilweise teilnehmen möchten, zahlen bei Kursen bis zu 30 Unterrichtsstunden die volle Kursgebühr und bei längeren Kursen nur die ab Einstieg noch nicht geleisteten Unterrichtsstunden. Ermäßigung ist entsprechend § 4 möglich.

(7) Die Gebühren für die Kursteilnahme können, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, ebenfalls durch Bildungsgutscheine, Bildungsschecks, Bildungsprämien o.Ä. abgegolten werden. Über die Annahme entscheidet im Einzelfall der Leiter der KVHS.

(8) Für Veranstaltungen und Kurse, die auf Anfrage einer Firma oder Institution angeboten und durchgeführt werden, wird eine Gesamtgebühr festgelegt, unabhängig von den tatsächlichen Teilnehmerzahlen. Diese Gebühr beträgt mindestens 25,00 € je Unterrichtsstunde und kann aufgrund besonderer Qualifikationen des Kursleiters entsprechend erhöht werden. Die endgültige Höhe der Gebühr legt der Leiter der KVHS fest. Die Gebühr sollte mindestens die Aufwendungen des Kursleiters decken.

§ 3

Gebühren für Teilnahmebescheinigungen

(1) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben. Eine Teilnahmebescheinigung erhält nur, wer an mindestens 75% der Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Für Bescheinigungen, die später als 12 Monate nach Kursende beantragt werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,00 € berechnet.

§ 4

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung um 30 von Hundert der Gebühr für Kurse erhalten Teilnehmer, deren monatliches Nettoeinkommen 800,00 € nicht übersteigt sowie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

(2) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist schriftlich bei der verbindlichen Anmeldung zu stellen und der entsprechende Nachweis ist beizulegen.

(3) In Fällen besonderer sozialer Härten kann die Ermäßigung mehr als 30 von Hundert betragen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.

(4) Eine Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Kurs mehr als 30 Unterrichtsstunden umfasst und die Kosten nicht von einem Dritten übernommen werden.

(5) Als Ermäßigungsgrund gilt der Status bei der verbindlichen Anmeldung. Das nachträgliche Geltendmachen von Ermäßigungstatbeständen ist nicht möglich.

(6) Die Ermäßigung wird nur für Teilnahmegebühren gewährt, nicht für weitere kostendeckende Sachgebühren.

(7) Über gesonderte Ermäßigungen oder Rabatte in Verbindung mit Aktionen entscheidet der Leiter der KVHS.

(8) Für eine Veranstaltung oder Kurse von grundlegender und/oder öffentlicher Bedeutung kann der Leiter der Kreisvolkshochschule die Gebühr um mehr als 30 von Hundert reduzieren oder kostenfrei anbieten.

(9) Belegt ein Teilnehmer innerhalb von 6 Monaten mehrere Kurse der KVHS, kann auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 10 von Hundert für den zweiten und jeden weiteren Kurs gewährt werden. Dies trifft jedoch nur zu, wenn der Teilnehmer nicht unter eine andere Ermäßigung fällt.

§ 5 Teilnehmerzahl

(1) Veranstaltungen werden in der Regel mit mindestens 5 Teilnehmern durchgeführt.

(2) Sinkt die Teilnehmerzahl unter 5, können Kurse zusammengelegt oder geschlossen werden. Steigt die Teilnehmerzahl stark an, können Kurse geteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde oder zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig. Gleichzeitig müssen Minderjährige eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 7 Rücktritt

(1) Verbindliche Anmeldungen können vom Teilnehmer rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn, schriftlich, persönlich oder telefonisch kostenfrei zurückgenommen werden. Für die Wahrung der Frist, bei der schriftlichen Abmeldung, gilt der Posteingang in der Kreisvolkshochschule.

(2) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgerechte Abmeldung entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 8

Gebührenrückerstattung

(1) Gebühren werden in voller Höhe zurückgezahlt, wenn eine angekündigte Veranstaltung / Kurs von Seiten der KVHS abgesagt werden muss.

(2) Wird ein Kurs aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag anteilig erhoben bzw. erstattet werden, wenn

- (a) der Teilnehmer gemäß § 7 fristgerecht zurücktritt
- (b) eine Krankheit laut ärztlicher Bescheinigung länger als 4 Wochen dauert
- (c) der Teilnehmer in einen anderen Landkreis umzieht (Meldebescheinigung)
- (d) nachgewiesene geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse vorliegen
- (e) der Teilnehmer zum Wehrdienst / Zivildienst einberufen wird

(3) Eine Rückzahlung der Gebühr an Teilnehmer, die den Besuch eines Kurses von sich aus vorzeitig abbrechen oder nicht teilnehmen ohne Vorliegen der vorher genannten Gründe, ist nicht möglich.

(4) Fallen, bedingt durch höhere Gewalt oder Nichtanwesenheit des Kursleiters, Unterrichtsstunden aus, so werden sie nach Möglichkeit nachgeholt. Anderenfalls wird die anteilige Gebühr zurückgezahlt.

(5) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nur, wenn der Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes schriftlich bei der KVHS gestellt wird.

§ 9

Sonderregelung

Über im Einzelfall erforderlich werdende Regelungen, die von den vorgenannten Sätzen abweichen, entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Barnim tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung der KVHS vom 09.03.2005 außer Kraft gesetzt.

Eberswalde, den 26.11.2010

gez. Ihrke

Landrat

Bekanntmachung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I S. 186), i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 24.11.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

(1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde und Bernau, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Althüttendorf, Parstein und Basdorf sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.

(2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.

(2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsatzpauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsatzfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.

- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsatzfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührenschuldner ist auch derjenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührenschuld geleistet haben.

§ 5

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:

1. Einsatz Krankentransportwagen

- a) Grundgebühr: 112,70 Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,37 Euro

2. Einsatz Rettungstransportwagen

- a) Grundgebühr: 344,00 Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,37 Euro

3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug

- a) Grundgebühr: 121,10 Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,37 Euro

4. Notarzteinsatzpauschale: 161,00 Euro

- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschuldner erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 26.11.2009 außer Kraft.

Eberswalde, den 26.11.2010

gez. Ihrke
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur Einschulung Schuljahr 2011/12 für die Oberschulen mit Grundschule in der Stadt Eberswalde Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule und Karl-Sellheim-Schule

Der Kreistag Barnim hat am 28.11.2007 die Satzung über die Schulbezirke für Grundschulteile der Oberschulen mit Grundschule in der Stadt Eberswalde beschlossen. Betroffen davon sind die Grundschulteile

- der **Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule**
Friedrich-Engels-Str. 3/4, 16225 Eberswalde sowie
- der **Karl-Sellheim-Schule**
Wildparkstr. 1, 16225 Eberswalde.

Die Schulbezirke sind deckungsgleich. Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern eine Schule wählen.

Um bei deckungsgleichen Schulbezirken sicherzustellen, dass jedes schulpflichtige Kind an einer Schule des Schulträgers angemeldet wird, bildet der Schulträger Einzugsbereiche für die jeweilige Schule als örtlich zuständige Schule.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30.09.2011 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der örtlich zuständigen Schule an den unten angegebenen Anmeldeterminen an. Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Des Weiteren ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der zuständigen Schule.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die zuständige Schule.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der / die SchulleiterIn.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 01.10.2011 bis 31.12.2011 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Schule ihres Schulbezirks zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2011, jedoch vor dem 01.08.2012, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in der zuständigen Schule bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Der Landkreis Barnim erklärt für das Schuljahr 2011/12 **die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule als örtlich zuständige Grundschule für folgende Straßenzüge** (Einzugsbereich):

Alexander-von-Humboldt-Straße	Alfred-Dengler-Straße
Alfred-Möller-Straße	Am Kienwerder
Am Krankenhaus	Am Stadion
Am Wasserfall	Am Zainhammer
Ammonstraße	August-Bebel-Straße
Bahnhofsring	Bergerstraße
Blumenwerderstraße	Brunnenstraße
Eisenbahnstraße	Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Straße	Georg-Friedrich-Hegel-Straße
Grabowstraße	Kameruner Weg
Kantstraße	Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Platz	Leibnizstraße
Lichterfelder Weg	Ludwig-Sandberg-Straße
Mertensstraße	Michaelisstraße
Puschkinstraße	Raumerstraße
R.-Breitscheid-Straße	Ruhlaer Straße
Schicklerstraße	Schneidemühlenweg
Schwappachweg	Spechthausen
Walther-Rathenau-Straße	Weinbergstraße
Weite Umgebung	Werner-Seelenbinder-Straße
Wilhelmstraße	Zimmerstraße

Anmeldetermine: **08.02.2011 von 8.00 bis 19.00 Uhr und**
09.02.2011 von 7.00 bis 15.00 Uhr

Der Landkreis Barnim erklärt für das Schuljahr 2011/12 **die Karl-Sellheim-Schule als örtlich zuständige Grundschule für folgende Straßenzüge** (Einzugsbereich)

Akazienweg	Albert-Einstein-Straße	Alfred-Nobel-Straße
Am Wurzelberg	Angermünder Chaussee	Anhöhe Eisengießerei
Anne-Frank-Straße	Asternweg	Birkenweg
Boldtstraße	Britzer Straße	Brunoldstraße
Buchenweg	Carl-v.Linde-Straße 3-20	Clara-Zetkin-Weg
Dahlienweg	Drehnitzstraße	Dr.-Gillwald-Höhe
Dr.-Zinn-Weg	Eisenhammerstraße	Erlengrund
Ernst-Abbe-Straße 3-18	Eschenweg	Feldstraße
Fliederweg	Försterei	Kahlenberg
Fritz-Pehlmann-Straße	Georg-Simon-Ohm-Straße	Heegermühler Straße
Heidestraße	Heimatstraße	Heinrich-Hertz-Straße
Helene-Lange-Straße	Hindersinstraße	Jenny-Marx-Weg
Justus-von-Liebig-Straße	Käthe-Kollwitz-Straße	Kastanienweg
Karl-Klay-Straße	Kiefernweg	Kolonie Klein Ahlbeck
Konrad-Zuse-Str. 12-15	Kupferhammer Schleuse	Kupferhammerweg
Kurt-Göhre-Straße	Kurze Straße	Lärchenweg
Luisenplatz	Marie-Curie-Straße	Marienwerderstraße
Mückestraße	Naumannstraße	Nelkenweg
Neue Straße	Poratzstraße	Otto-Hahn-Straße
Otto-Nuschke-Straße	Paul-Nipkow-Straße	Paul-Bollfraß-Straße
Philipp-Reis-Straße	Ragöser Mühle	Rosa-Luxemburg-Straße
Rosenberg	Roseneck	Rosengrund
Schöpfurter Straße	Sonnenweg	Sophienhof
Stadtsee	Steinfurter Straße	Teuberstraße
Triftstraße	Waldesruh	Waldfrieden
Waldweg	Walter-Kohn-Straße	Wassertorbrücke
Werbelliner Straße	Werner-von-Siemens-Straße	Wieseneck
Wiesenstraße	Wildparkstraße	Wilhelm-C.-Röntgen-
Straße	Wilhelm-Florin-Straße	Wilhelm-Matschke-Straße
Ziegelstraße		

Anmeldetermine: **25.01.2011 von 8.00 bis 18.00 Uhr,**
 26.01.2011 von 8.00 bis 18.00 Uhr und
 27.01.2011 von 8.00 bis 14.00 Uhr

Eberswalde, den 15.11.2010

gez. Forth
Amtsleiterin
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

**Bekanntmachung über die Eintragung von Bodendenkmalen
„Dorfkerne“ in der Gemeinde Ahrensfelde
(Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow)**

Die untere Denkmalschutzbehörde veröffentlicht hiermit gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg.

Bekanntmachende Stelle: untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim

Betroffene Grundstücke:

**Gemarkung Ahrensfelde – Bodendenkmalnummer 40495
„Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit“**

Flur 3, Flurstücke: 1035, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 184, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 305, 308, 309, 310, 311, 862, 865, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 946

**Gemarkung Blumberg – Bodendenkmalnummer 40560
„Schloss Neuzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Altstadt deutsches Mittelalter“**

Flur 19, Flurstücke: 101, 102, 103, 105, 146, 147, 150

Flur 3, Flurstücke: 111\2, 112, 114\3, 114\4, 115, 116, 121, 122\1, 124, 126, 127, 130, 131, 132, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147\1, 147\2, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157\1, 157\2, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166\1, 166\2, 167, 168, 169\1, 169\2, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 185\1, 185\2, 186\3, 186\4, 186\5, 188, 190, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 214, 216\10, 216\3, 216\5, 216\7, 216\8, 216\9, 219, 220\1, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 238, 243, 245, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 264\1, 264\2, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276\1, 276\2, 277, 278, 279, 280, 283, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 308, 312, 319, 320, 321\1, 321\2, 322, 323, 324, 327\1, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339\1, 339\2, 345, 419, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 438, 439, 440, 441, 444, 445, 446, 447, 448, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 474, 475, 476, 477, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 488, 489, 493, 499, 501, 515, 516, 517, 520, 521, 522, 523, 526, 527, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 538, 539,

540, 541, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 552, 553, 554, 555,
558, 559, 71

Flur 4, Flurstücke: 18, 53/1, 53/2, 54, 55

Gemarkung Eiche – Bodendenkmalnummer 40580

**„Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische
Kaiserzeit, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Eisenzeit“**

Flur 1, Flurstücke: 187, 331/1

Flur 2, Flurstücke: 169, 170\1, 170\2, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 182, 183, 184, 185,
186, 187, 189, 192, 193, 194, 195, 196, 199, 200, 201, 202, 204\1,
204\2, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 217, 218, 219, 220, 221, 222\1,
222\2, 222\3, 223, 224, 225, 226, 227, 230\1, 230\2, 231, 232, 233,
234, 235, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 243\1, 243\2, 244, 245,
245\2, 246, 247, 261, 518, 519, 520, 601, 602, 603, 604, 605, 606,
607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620,
621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634,
635, 636, 637, 638, 639, 640, 660, 661, 808, 809, 810, 811, 812, 813,
814, 815, 816, 818, 819, 823, 824, 825, 826, 827, 840, 841, 878, 879,
880, 881, 882, 883, 884, 885

Gemarkung Lindenberg – Bodendenkmalnummer 40642

„Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit“

Flur 4, Flurstücke: 338, 340, 341, 342, 343, 346, 347, 348, 627, 628, 782, 783, 784, 785,
786, 787, 792, 793, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799

Flur 5, Flurstücke: 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111\1, 111\3,
111\4, 111\5, 111\6, 112, 113, 114, 115, 116, 120, 121\1, 122, 189,
190, 191, 192, 193, 194\1, 194\2, 195, 196\1, 196\2, 196\3, 198, 200,
201\1, 201\3, 201\4, 202, 204, 205, 207\1, 207\2, 207\3, 207\4, 207\5,
207\6, 207\7, 209, 210\10, 210\5, 210\6, 210\7, 210\8, 210\9, 211,
213, 214, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227,
228, 233, 234\2, 234\3, 239, 240, 242, 247\1, 247\3, 248, 254, 255,
256, 258\2, 259, 260, 261, 262, 265, 268, 269, 270, 273, 274, 275,
276, 277, 278, 279, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291,
292, 293, 294, 295, 296, 310, 312, 313, 314, 327, 331, 332, 333,
334, 345, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358,
359, 360, 363, 364, 400, 401, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417,
418, 419, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434,
435, 436, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452,
453, 454, 455, 456, 457, 458, 468, 469, 470, 471, 473, 474, 475, 476,
477, 478, 479, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 65\1, 65\2, 66, 80, 83, 84, 87,
88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 99

Gemarkung Mehrow – Bodendenkmalnummer 40651

„Dorfkerne deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Dorfkerne Neuzeit“

Flur 1, Flurstücke: 16\1, 16\2, 16\3, 16\4, 21, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Flur 2, Flurstücke: 149, 155, 156, 158, 159, 160, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 49\2, 49\3, 49\6, 51, 52, 53\3, 53\4, 53\5, 53\6, 53\7, 53\8, 53\9, 54, 55\1, 55\2, 88

Flur 3, Flurstücke: 1\1, 1\2, 1\3, 1\4, 10, 108, 109, 11, 110, 111, 12, 13, 14, 15, 16, 17\1, 17\2, 18, 19\2, 19\3, 19\4, 20\1, 20\4, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27\1, 28, 29, 30, 31\2, 7, 71, 8, 9

Flurstücksbezeichnungen können sich durch Teilung oder Zusammenlegung verändert haben und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg kann beim Landkreis Barnim, untere Denkmalschutzbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprachen (Tel. 03334/ 214 1385) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Eberswalde, den 23.11.2010

gez. Jankowiak
Amtsleiter
Bauordnungsamt

Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages in der 4. Wahlperiode

Die Beschlüsse des Kreisausschusses zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren werden in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises Barnim für die Dauer von vier Wochen bekannt gemacht.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim

Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Bürgerhaus Bernau bei Berlin

Jahnstraße 45
16321 Bernau
- Haupteingang -